



Sankt Augustin, 1.12.2020

Laufende Nummer: 13/2020

## **Auswahl- und Zulassungsordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.12.2020**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Auswahl- und Zulassungsordnung  
der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
vom  
01.12.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1059) hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Ordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt 1 - Allgemeine Regeln .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugang zum Hochschulstudium .....	3
§ 3 Erforderliche Sprachkenntnisse .....	3
Abschnitt 2 - Örtlich zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge (Erstes Fachsemester) ...	3
§ 4 Form und Frist des Zulassungsantrags .....	3
§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid .....	4
§ 6 Vorwegzulassung .....	4
§ 7 Vorabquoten .....	4
§ 8 Hauptquoten .....	5
§ 9 Reihenfolge .....	6
Abschnitt 3 - Örtlich zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge (Erstes Fachsemester) .....	6
§ 10 Form und Frist des Zulassungsantrags .....	6
§ 11 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid .....	7
§ 12 Auswahl der Bewerber*innen .....	7
Abschnitt 4 - Zulassungsfreie Bachelor- und Masterstudiengänge .....	7
§ 13 Zulassungsfreie Bachelorstudiengänge .....	7
§ 14 Zulassungsfreie Masterstudiengänge .....	8
Abschnitt 5 - Höhere Fachsemester .....	8
§ 15 Zulassung in höhere Fachsemester .....	8
Abschnitt 6 - Datenschutz .....	9
§ 16 Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten .....	9
Abschnitt 7 - Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	10
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	10

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regeln**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Zulassungsverfahren in zulassungsfreien und örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, deren Studienplätze durch die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

### **§ 2 Zugang zum Hochschulstudium**

- (1) Der Zugang zu einem Bachelorstudiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg setzt grundsätzlich einen Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 1 HG NRW voraus.
- (2) Der Zugang zu einem Studiengang an der Hochschule-Bonn-Rhein-Sieg, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, setzt grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus, auf dem der Masterstudiengang aufbaut.
- (3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit anderweitiger Vorbildungsnachweise erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO) vom 08.07.2014 in Verbindung mit den jeweils aktuellen Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) - bzw. den jeweils aktuellen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) bzw. nach der „Lissabon Konvention“ vom 11.04.1997 (Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region).
- (4) Die Eröffnung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen nach Maßgabe der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (BBHZVO) in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.

### **§ 3 Erforderliche Sprachkenntnisse**

- (1) Studienbewerber\*innen müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in Verbindung mit der DSH-Ordnung der Hochschule Bonn-Rein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit Studiengänge ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfinden und Prüfungsordnungen bestimmen, dass eine entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist, erfolgt der Nachweis nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.

## **Abschnitt 2 - Örtlich zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge (Erstes Fachsemester)**

### **§ 4 Form und Frist des Zulassungsantrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung (nebst beizufügender Nachweise) ist elektronisch über das hochschuleigene Bewerbungsportal zu stellen. Der Zulassungsantrag wird elektronisch an das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung weitergeleitet. Bewerber\*innen müssen sich daher auch auf dem Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren.

rieren. Nähere Einzelheiten, insbesondere zu den dem Zulassungsantrag beizufügenden Nachweisen, werden in geeigneter Weise im Rahmen des Bewerbungsprozesses über das hochschuleigene Bewerbungsportal bekannt gegeben. Bewerber\*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag zunächst schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres und
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Nach Ablauf der Frist kann ein Zulassungsantrag nicht mehr geändert werden.

### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem insbesondere auch die maßgebliche Einschreibungsfrist mitgeteilt wird.
- (2) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide an Bewerber\*innen, die ihre Bewerbungs- und Zulassungsanträge elektronisch gestellt haben, können elektronisch übermittelt werden. Die Möglichkeit eines postalischen Versands bleibt hiervon unberührt.
- (3) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam.

### **§ 6 Vorwegzulassung**

- (1) Gem. § 7 Abs. 1 HZG NRW i.V.m. Art. 8 Abs. 3 S. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung werden Bewerber\*innen i.S.d. Art. 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerber\*innen nach § 7 und § 8 dieser Ordnung zugelassen. Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 30 i.V.m. § 19 der VergabeVO NRW.
- (2) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg fördert unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 HZG NRW das Studium von Spitzensportler\*innen. Bewerber\*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden vor den Bewerber\*innen nach § 7 dieser Ordnung zugelassen.

### **§ 7 Vorabquoten**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen hält die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg gem. § 26 Abs. 1 der VergabeVO NRW in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen Studienplätze nach folgender Maßgabe vor:
  1. 5 Prozent (mindestens jedoch einen Studienplatz) für Bewerber\*innen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 HZG NRW, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
  2. 7 Prozent (mindestens jedoch einen Studienplatz) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 HZG NRW, die nicht gem. § 1 Abs. 2 S. 2 der VergabeVO NRW deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,
  3. 3 Prozent (mindestens jedoch einen Studienplatz) für Bewerber\*innen für ein Zweitstudium nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 HZG NRW,
  4. 2 Prozent (mindestens jedoch einen Studienplatz) für Bewerber\*innen nach § 8 Abs. 2 S. 1 HZG NRW, die zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns noch minderjährig sein

werden und deren Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen oder kreisfreien Städten ist.

- (2) Die Auswahl innerhalb der Vorabquoten erfolgt gem. § 26 Abs. 2 bis 5 der VergabeVO NRW i.V.m. §§ 10, 12, 13 Abs. 1, 2 der VergabeVO NRW.
- (3) Wer den Vorabquoten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 unterfällt, kann gem. § 26 Abs. 8 VergabeVO NRW nicht im Verfahren in den Hauptquoten nach § 8 dieser Ordnung teilnehmen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Abs. 1 werden im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung vergeben.

### **§ 8 Hauptquoten**

- (1) Nach Abzug der nach § 6 (Vorwegzulassung) und § 7 (Vorabquoten) dieser Ordnung vergebenen Studienplätze werden Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen nach folgender Maßgabe vergeben:
  1. zu 20 % ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), wobei die Vorgaben des § 27 Abs. 2 der VergabeVO NRW zu beachten sind, sowie
  2. zu 80 % nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 HZG NRW zur Verfügung stehenden Studienplätze werden unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3 HZG NRW nach folgenden Unterquoten vergeben:
  - a. Unterquote in Höhe von 96,9 % (Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. a i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 lit. e HZG NRW)
  - b. Unterquote in Höhe von 3,1 % (Kriterium des § 9 Abs. 2 Nr. 2 lit. c HZG NRW) für Bewerber\*innen i.S.d. § 27 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 3 VergabeVO NRW i.V.m mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (BBHZVO).
- (3) Die Auswahl innerhalb der Unterquote gem. Abs. 2 lit. a erfolgt anhand einer Rangliste, die auf der Grundlage einer zu bildenden Auswahlverfahrensnote erstellt wird. Die Auswahlverfahrensnote wird aus dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gebildet, das pro Wartesemester um 0,1 Notenpunkte zu verbessern ist. Berücksichtigungsfähig als Wartezeit sind insgesamt maximal sieben Wartesemester, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt im Übrigen unter Berücksichtigung der in § 27 Abs. 3 der VergabeVO NRW getroffenen Vorgaben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen in einem Studiengang die innerhalb der Unterquote gem. Abs. 2 lit. b zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl unter den Bewerber\*innen anhand einer auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen zu bildenden Rangliste, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - ein berufsqualifizierender Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation,
  - eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
  - berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
  - sowie
  - sonstige besondere Gründe, die für die Aufnahme eines Studiums sprechen.

## **§ 9 Reihenfolge**

- (1) Bei der Auswahl der Bewerber\*innen werden die Ranglisten gem. §§ 6, 7 und 8 dieser Ordnung in der gem. §§ 28 Abs. 1 der VergabeVO NRW vorgesehenen Reihenfolge berücksichtigt.
- (2) In Fällen der Ranggleichheit innerhalb der Ranglisten gem. §§ 7, 8 dieser Ordnung erfolgt die Vergabe nach Maßgabe von § 29 i.V.m. § 14 der VergabeVO NRW.
- (3) Nach Abschluss der Koordinierungsphase des DoSV rücken Bewerber\*innen, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung erklärt haben. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerber\*innen, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 VergabeVO NRW durch Los vergeben. Ist das Verfahren gem. § 5 Abs. 6 S. 1-8 VergabeVO NRW beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, werden diese durch die Hochschule durch Los nach Maßgabe von § 28 Abs. 5 VergabeVO NRW vergeben. An dem Losverfahren nehmen alle Bewerber\*innen teil, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben, aber bislang keinen Studienplatz in dem jeweiligen Studiengang erhalten haben. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

## **Abschnitt 3 - Örtlich zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge (Erstes Fachsemester)**

### **§ 10 Form und Frist des Zulassungsantrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung (nebst beizufügender Nachweise) ist elektronisch über das hochschuleigene Bewerbungsportal zu stellen. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 1 S. 4 und 5 dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Der Antrag muss
  - für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres und
  - für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahreseingegangen sein (Ausschlussfrist).  
Nach Ablauf der Frist kann ein Zulassungsantrag nicht mehr geändert werden.
- (3) Sofern der Zulassungsantrag fristgerecht gemäß Abs. 2 eingegangen ist, können erforderliche Nachweise, die den Bewerber\*innen zum Zeitpunkt der Stellung des Zulassungsantrags noch nicht vorliegen, gem. § 24 Abs. 4 der VergabeVO NRW innerhalb folgender Frist nachgereicht werden (Ausschlussfrist):
  - a. für den zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Marketing
    - für das Wintersemester bis zum 31. August,
    - für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge im Übrigen
    - für das Sommersemester bis zum 31. März und
    - für das Wintersemester bis zum 30. September
  - b. für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang mit berufsbegleitendem Zeitkonzept

- für das Sommersemester bis zum 28. Februar
- und für das Wintersemester bis zum 31. August.

### **§ 11 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

Für Zulassungs- und Ablehnungsbescheide gilt § 5 dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 12 Auswahl der Bewerber\*innen**

- (1) Die Auswahl der Bewerber\*innen erfolgt in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen gem. § 10 Abs. 6 S. 1 HZG NRW nach den für den Zugang zu dem jeweiligen Studiengang maßgeblichen Regelungen.
- (2) Soweit Ordnungen dieser Hochschule nichts anderes bestimmen, erfolgt die Auswahl der Bewerber\*innen im Rahmen eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Dabei tritt gem. § 10 Abs. 6 S. 3 HZG NRW an die Stelle des Grades der Qualifikation (HZB) das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss i.S.d. § 49 Abs. 6 HG NRW. §§ 6 dieser Ordnung (Vorwegzulassung), § 7 dieser Ordnung (Vorabquoten) sowie § 9 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung (Reihenfolge) gelten entsprechend.
- (3) Stehen nach Abschluss des Hauptverfahrens gem. Abs. 2 noch Studienplätze zur Verfügung, weil nicht alle Bewerber\*innen, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, ihren Studienplatz angenommen haben, führt die Hochschule ein Nachrückverfahren durch. Alle Bewerber\*innen, die im Hauptverfahren keine Zulassung erhalten haben, nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Für die Auswahl innerhalb des Nachrückverfahrens gilt Abs. 2 entsprechend. Nähere Einzelheiten zur Durchführung gibt die Hochschule in geeigneter Weise auf der Startseite des hochschuleigenen Bewerberportals rechtzeitig bekannt. Bewerber\*innen, die im Rahmen des Nachrückverfahrens einen Studienplatz erhalten, werden entsprechend informiert.
- (4) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens und Besetzung aller verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung erfolgt die Vergabe noch verfügbarer oder wieder verfügbarer Studienplätze unter Berücksichtigung von § 28 Abs. 5 der VergabeVO NRW durch Los. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

## **Abschnitt 4 - Zulassungsfreie Bachelor- und Masterstudiengänge**

### **§ 13 Zulassungsfreie Bachelorstudiengänge**

Bewerber für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge müssen keinen gesonderten Zulassungsantrag stellen, sondern beantragen ihre Immatrikulation unmittelbar (nebst beizufügender Unterlagen) über das hochschuleigene Bewerbungsportal. Nähere Einzelheiten, insbesondere zu den dem Zulassungsantrag beizufügenden Nachweisen, werden in geeigneter Weise im Rahmen des Bewerbungsprozesses über das hochschuleigene Bewerbungsportal bekannt gegeben. Die maßgeblichen Einschreibungsfristen regelt die Einschreibungsordnung.

## **§ 14 Zulassungsfreie Masterstudiengänge**

- (1) Der Antrag auf Zulassung (nebst beizufügender Nachweise) ist elektronisch über das hochschuleigene Bewerbungsportal zu stellen. Nähere Einzelheiten, insbesondere zu den dem Zulassungsantrag beizufügenden Nachweisen, werden in geeigneter Weise im Rahmen des Bewerbungsprozesses über das hochschuleigene Bewerbungsportal bekannt gegeben. Bewerber\*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag zunächst schriftlich zu stellen.
- (2) Die Hochschule gibt die Frist für die Einreichung des Zulassungsantrags (nebst beizufügender Unterlagen) rechtzeitig in geeigneter Weise auf der Startseite des hochschuleigenen Bewerbungsportals vor dem jeweiligen Semesterbeginn bekannt.
- (3) Der Antrag muss innerhalb der bekannt gegebenen Frist eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Die Zulassung erfolgt nach den für den Zugang zu dem jeweiligen Masterstudiengang maßgeblichen Regelungen der Prüfungsordnung.

## **Abschnitt 5 - Höhere Fachsemester**

### **§ 15 Zulassung in höhere Fachsemester**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in ein höheres Fachsemester ist neben dem Vorliegen der grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den betreffenden Studiengang eine Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester gemäß § 63a Abs. 4 HG NRW auf Grundlage der bisher erbrachten Studienleistungen des Vorstudiums.
- (2) Der Zulassungsantrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester muss
  - für das Wintersemester bis zum 15. September des jeweiligen Jahres und
  - für das Sommersemester bis zum 15. März des jeweiligen Jahreseingegangen sein (Ausschlussfrist).  
Dem Antrag auf Zulassung ist ein Antrag auf Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen beizufügen. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und nimmt auf dieser Grundlage eine Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester vor.
- (3) Sofern Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die verfügbaren Studienplätze durch die Hochschule in der Rangfolge gemäß § 35 VergabeVO NRW vergeben.
- (4) Verfügten Bewerber\*innen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können sie gem. § 49 Abs. 12 HG NRW die Zulassung in ein höheres Fachsemester auf der Grundlage des Ergebnisses einer Einstufungsprüfung beantragen. Ein Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich
  - bis zum 01. April für ein Wintersemester und
  - bis zum 01. Oktober für ein Sommersemesterzu stellen.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung und der sonstigen rechtlichen Vorgaben.

## **Abschnitt 6 - Datenschutz**

### **§ 16 Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten**

- (1) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg verarbeitet zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Hochschulgesetz NRW, dem Hochschulstatistikgesetz sowie der Vergabeverordnung NRW im Rahmen der Bewerbung nachfolgende personenbezogene Daten von:
- Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeiten; Land und Kreis des Wohnsitzes; Postanschrift einschließlich Anschriften im Ausland; E-Mail-Adresse und Telefonnummern; Nutzeraccount, LogDaten, BID von Hochschulstart, die gewählten Studiengänge; Angaben über Studienzeiten und Abschlüsse bisher besuchter Hochschulen ( Datum der Abschlussprüfung, Art des Abschlusses, Abschlussnote, Studienfach, Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Beginn und Ende des Studiums, Studienform, Hochschulsesemester, Praxissemester, Urlaubssemester, Name der Hochschule und Land, endgültig nicht bestandene Prüfung); Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung (Datum des Erwerbes, Art, PLZ, Kreis, Land und Durchschnittsnote, Dauer und Art der praktischen Tätigkeit ); maximal und minimal zu erreichende Durchschnittsnoten bei Sekundarschulabschlüssen oder Hochschulabschlüssen aus dem Ausland; Sprachtests (Art, Prüfungsdatum); Freiwilligen Dienst geleistet Ja/Nein; bevorzugte Zulassung beantragt Ja/Nein; Härtefallantrag gestellt Ja/Nein; Nachteilsausgleich gestellt Ja/Nein; Spitzensportler Ja/Nein; Ja/Nein-Fragen an Nicht-EWR-Bürger zum Familienstatus falls mit Deutschem verheiratet, Asylantrag gestellt, deutschsprachige Minderheit, Studierbarkeit des beantragen Studienfaches im Heimatland und Stipendium erhalten.
- (2) Eine regelmäßige Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet. Der Empfänger der Daten darf diese speichern und verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Folgende Bewerberdaten werden hochschulintern oder an Dritte übermittelt:
1. IT-Service  
Zum Zwecke der Konfiguration, Systembetreuung und Erstellung von Zugangsberechtigungen zu den angebotenen IT-Diensten sowie zum Zweck des Identity Managements hat der IT-Service vollen Zugriff auf alle nicht anonymisierte Bewerberdaten gemäß Abs. 1.
  2. Stiftung für Hochschulzulassung  
Zum Zwecke der Studienplatzkoordinierung über das dialogorientierte Serviceverfahren erfolgt ein Datenaustausch von folgenden nichtanonymisierten Bewerberdaten Personendaten, BID, Status der Bewerbung, Zulassung und Einschreibung
  3. Prüfungsausschussvorsitzende und Masterzulassungskommissionen

Zum Zwecke

a) der Einstufungs- und Anerkennungsentscheidung für Bewerber in das höhere Fachsemester erhalten die Prüfungsausschussvorsitzenden Zugriff auf folgende Daten:

Name, Vorname, Geschlecht, Studiengang, Matrikelnummer bei internen Bewerbern\*innen, anzuerkennende Prüfungsleitung, Studienabschluss, Noten, Credits

b) der Zulassungsentscheidung für Masterbewerbungen erhalten die Zulassungskommissionen Zugriff auf alle nichtanonymisierten Bewerberdaten in HISinOne gemäß Abs. 1.

4. International Office

Zum Zwecke der Information zugelassener internationaler Bewerber über das Studium und zu Aufenthaltsfragen hat das International Office Zugriff auf folgende nicht-anonymisierte Bewerberdaten:

Internationale Studierende: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Land der HZB, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Adresszusatz, Telefonnummer, Private Mailadresse, Hochschul-Mailadresse, Fachbereich, Studiengang, Fachsemester, angestrebter Abschluss)

- (3) Zum Ende der Bewerbungskampagne für ein Semester werden sämtliche bewerbungsbezogene Daten gelöscht. Im Rahmen der Registrierung hinterlegte Daten sowie der Bewerbungsaccount von inaktiven Bewerber\*innen werden ebenfalls gelöscht. Ein\*e Bewerber\*in gilt als inaktiv, wenn keine laufende Bewerbung vorhanden ist und der letzte erfolgreiche Login zum Zeitpunkt der Bereinigung mehr als 6 Monate zurückliegt.

Bewerbungsaccounts von erfolgreich eingeschriebenen Bewerber\*innen ohne weitere laufende Bewerbung werden ebenfalls gelöscht.

## **Abschnitt 7 - Inkrafttreten und Veröffentlichung**

### **§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Auswahl- und Zulassungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Ausgestaltung und Bestimmung für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Zulassungs- und Auswahlsetzung) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.06.2009 in der dritten Änderungsfassung vom 17.12.2015 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.
- (3) Die Ordnung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, (Internationale Zulassungsordnung) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 03.05.2012 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.12.2020.

Sankt Augustin, den 01.12.2020

Prof. Dr. Hartmut Ihne  
Präsident



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 13/2020**

Sankt Augustin, den 01.12.2020

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.